

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. V a Fallgruppe 2;
ZPO §§ 286, 414 (Vermessungstechnischer Angestellter
im Innendienst bei einem Katasteramt in Rheinland-Pfalz)

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 374/77

Urteil des BAG vom 14. Februar 1979

LAG Rheinland-Pfalz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 374/77

6 Sa 94/76 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
14. Februar 1979

gez. Mißler,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

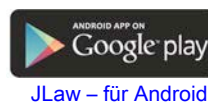
hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Februar 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Jobs sowie die ehrenamtlichen Richter Hauk und Engert für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 3. November 1976 - 6 Sa 94/76 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft angehörende Kläger legte nach Beendigung seiner Lehre als Vermessungstechniker am 4. November 1959 seine Abschlußprüfung ab. Am 4. Januar 1960 trat er beim Katasteramt S in die Dienste des beklagten Landes. Der Kläger bezieht Vergütung nach der VergGr. V c BAT. Mehrmals, u.a. unter dem 22. Oktober 1971, beantragte er erfolglos seine Höhergruppierung in die VergGr. V a BAT.

Nach dem Geschäftsverteilungsplan des Katasteramtes S sind dem Kläger die nachfolgenden Tätigkeiten übertragen worden:

Häusliche Bearbeitung der Fortführungsvermessungen, Lageplanvermessungen usw., vermessungstechnische Berechnungen und Datenaufbereitungen,

Übernahme beigebrachter Vermessungen, Gebührenberechnungen für Vermessungssachen, Nachprüfbescheide und Grenzzeugnisse.

Mit der Klage hat der Kläger das beklagte Land für den Zeitraum vom 1. April bis 31. Dezember 1971 auf Zahlung der Differenz zwischen den VergGruppen V c und V a BAT in Höhe von 1.450,-- DM nebst 4 v.H. Zinsen seit Klagezustellung in Anspruch genommen. Dazu hat der Kläger vorgetragen, nach Auffassung seines Dienststellenleiters seien ihm wenigstens 60 v.H. schwierige Tätigkeiten übertragen worden, die den Merkmalen der VergGr. V a BAT entsprächen. Zusätzlich zu seinen ursprünglichen, im Geschäftsverteilungsplan ausgewiesenen Aufgaben seien ihm noch die nachfolgenden Arbeitsgebiete aufgetragen worden:

praktische Ausbildung von Nachwuchsarbeitnehmern, Anleitung der jüngeren Mitarbeiter und Mithilfe bei der Bearbeitung von schwierigen Fortführungsvermessungen,

Bearbeitung von Grenzregelungsverfahren nach dem Bundesbaugesetz sowie

Vorprüfung umfangreicher Vermessungen im Zuge der häuslichen Bearbeitung.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die von ihm erledigten Arbeiten würden in aller Regel von behördlich geprüften Vermessungstechnikern durchgeführt. Die Aufgaben der im Vermessungsdienst tätigen Angestellten im Außen- und Innendienst seien unter tarifrechtlichen Gesichtspunkten gleichwertig. Sein Wissen und Können entspreche dem eines behördlich geprüften Vermessungstechnikers. Die von ihm erstellten Arbeitsergebnisse würden in anderen Abteilungen der eigenen Verwaltung, aber auch im Bereiche anderer Behörden und Gerichte, z.B. bei den Grundbuchämtern, weiterverwertet. Demgemäß hat der Kläger beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an den Kläger 1.450,-- DM nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 8. Januar 1974 zu zahlen.

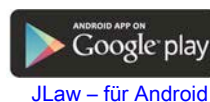
Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Kläger erfülle nicht die tariflichen Tätigkeitsmerkmale der von ihm für sich in Anspruch genommenen Vergütungsgruppe. Es fehle bei ihm bereits an denen eines Vermessungsingenieurs vergleichbaren Fähigkeiten und Erfahrungen. Außerdem übe er auch keine "entsprechende Tätigkeit" aus, denn der Tätigkeit des Klägers fehle der "ingenieurmäßige Zuschnitt". Tätigkeiten mit "Ingenieurstuschnitt" gebe es im Bereiche der Katasterverwaltung in Rheinland-Pfalz nur im Außendienst und nicht im Innendienst. Die fachlich wesentlichen Entscheidungen fielen ausschließlich im Außendienst, der auch die alleinige Verantwortung für die sachgemäße Erledigung der Vermessungsaufträge trage. Das ergebe sich auch aus den den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen für die Vermessungsangestellten jeweils beigefügten Beispielen.

Das Arbeitsgericht hat nach Erstattung eines Sachverständigengutachtens durch den Vermessungsamtsrat M vom Katasteramt I nach dem Klagebegehren erkannt und den Streitwert auf 1.450,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat nach Vernehmung des Vermessungsdirektors W als sachverständigen Zeugen auf die Berufung des beklagten Landes unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils bei unverändertem Streitwert die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat mit im wesentlichen zutreffender Begründung die Klage abgewiesen.

Ohne dies näher auszuführen, geht das Landesarbeitsgericht ersichtlich zutreffend davon aus, daß aufgrund der Mitgliedschaft des Klägers in der DAG zwischen den Parteien der BAT bis zum 31. Dezember 1969 normativ und zwingend nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG gegolten und nach diesem Zeitpunkt infolge der Kündigung des BAT zum 31. Dezember 1969 dessen als Tarifrecht außer Kraft getretene Normen mit den Rechtswirkungen des § 4 Abs. 5 TVG nachwirkend weitergegolten haben; das ist auch für den hier streitbefangenen Anspruchszeitraum im Jahre 1971 der Fall. Obwohl es irrtümlich auch einmal die entsprechenden Tätigkeitsmerkmale aus dem Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für Angestellte in technischen Berufen vom 15. Juni 1972 zitiert, zieht das Landesarbeitsgericht sachlich richtig für seine rechtliche Würdigung die Tätigkeitsmerkmale für vermessungstechnische Angestellte in der Fassung des Tarifvertrages über den Bewährungsaufstieg vom 25. März 1966 heran. Dabei sind mit Recht die Tätigkeitsmerkmale für die Angestellten im Dienst des Bundes und der Länder angewendet worden, da während des Anspruchszeitraumes die Katasterämter auch in Rheinland-Pfalz Landesbehörden waren. Danach stand im streitbefangenen Anspruchszeitraum Vergütung nach der VergGr. V a BAT zu (Fallgruppe 2)

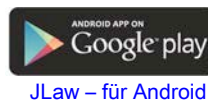
vermessungstechnischen und landkartentechnischen Angestellten mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen oder mit einer gleichwertigen behördlichen Prüfung mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstigen Angestellten, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben...

Dabei kommen, wie das Landesarbeitsgericht richtig hervorhebt, für den Kläger nur die Merkmale der zweiten Alternative in Betracht, da er weder über eine abgeschlossene Fachschulausbildung als Vermessungsingenieur verfügt noch eine gleichwertige behördliche Prüfung im tariflichen Sinne abgelegt hat. Nach Maßgabe der

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

§§ 22, 23 BAT a. F. hat das Landesarbeitsgericht im Rahmen des ihm insoweit zustehenden Beurteilungsspielraumes die überwiegend auszuübende Tätigkeit des Klägers, nämlich seine Aufgaben im innerbehördlichen Vermessungsdienst, nach Maßgabe der tariflichen Tätigkeitsmerkmale bewertet. Dabei ist entgegen dem insoweit differierenden Vortrag der Parteien unmaßgeblich, ob diese Aufgaben des Klägers 60 v.H. oder noch einen höheren Anteil seiner Gesamtarbeitszeit in Anspruch genommen haben.

Tarifgerecht und in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung hat das Landesarbeitsgericht angenommen, daß nach den anzuwendenden tariflichen Tätigkeitsmerkmalen beim Kläger neben einander zwei tarifliche Erfordernisse hätten erfüllt sein müssen. Einmal müßten im Sinne eines subjektiven Merkmals denen eines geprüften Vermessungsingenieurs entsprechende Fähigkeiten und Erfahrungen in der Person des Klägers vorliegen. Dabei wird, wie das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei ausführt, zwar nicht ein Wissen und Können verlangt, wie es durch eine Ausbildung als Fachschulingenieur (Vermessungsingenieur) vermittelt wird, wohl aber eine ähnlich gründliche Beherrschung eines entsprechend umfangreichen Wissensgebietes; Fachkenntnisse und Fähigkeiten auf einem engbegrenzten ingenieurmäßigen Teilgebiet sind dabei nicht ausreichend. Außerdem muß, wie das Landesarbeitsgericht richtig zum Ausdruck bringt, die Tätigkeit des Angestellten im Sinne eines weiteren objektiven Merkmals die Befähigung erfordern, wie ein einschlägig ausgebildeter Fachschulingenieur (Vermessungsingenieur) Zusammenhänge zu überschauen und Ergebnisse zu entwickeln und damit "Ingenieurszuschnitt" haben (vgl. die Urteile des Senats vom 13. Dezember 1978 - 4 AZR 322/77 -, zum Abdruck im Nachschlagewerk bestimmt, und 25. Oktober 1978 - 4 AZR 177/77-, [demnächst] AP Nr. 10 zu §§ 22, 23 BAT 1975, im Anschluß an das Urteil des Senats vom 19. April 1978 - 4 AZR 721/76 -, [demnächst] AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen).

Die Klage ist indessen schon deswegen nicht schlüssig und deshalb mit Recht vom Landesarbeitsgericht abgewiesen worden, weil der Kläger in allen Instanzen niemals vorgetragen oder auch nur angedeutet hat, daß er denen eines geprüften Vermessungsingenieurs



- 6 -

im zuvor dargelegten Rechtssinne vergleichbare Fähigkeiten und Erfahrungen besitze. Vielmehr haben sich die entsprechenden vergleichenden Ausführungen des Klägers immer nur auf Vermessungstechniker, niemals jedoch, wie es die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V a BAT Fallgruppe 2 fordern, auf Fähigkeiten und Erfahrungen geprüfter Vermessungsingenieure bezogen. So hat der Kläger bereits in seinem Schriftsatz vom 21. März 1974 (Bl. 17 der Vorakten) lediglich ausgeführt:

"Es wird ausdrücklich hervorgehoben, daß sich der Kläger seit seiner Einstellung im Jahre 1960 in langjähriger Tätigkeit umfangreiche Kenntnisse in allen vermessungstechnischen Arbeitsgebieten angeeignet hat. Sein Wissen und Können sind dem eines behördlich geprüften Vermessungstechnikers gleichzusetzen."

Damit stellt der Kläger wie auch in der Revision zu Unrecht auf die hier nicht maßgeblichen Fähigkeiten und Erfahrungen eines Vermessungstechnikers ab, die die tariflichen Tätigkeitsmerkmale niedrigerer Vergütungsgruppen zum Inhalt haben, nicht jedoch auf diejenigen der hier allein zur Beurteilung stehenden VergGr. V a BAT Fallgruppe 2, worin Fähigkeiten und Erfahrungen gefordert werden, die denen eines geprüften Fachschulingenieurs (Vermessungsingenieurs) entsprechen.

Dabei verkennt der Senat nicht, daß es grundsätzlich rechtlich möglich ist, auch aus der auszuübenden Tätigkeit eines Angestellten Rückschlüsse auf seine persönlichen Fähigkeiten und Erfahrungen zu ziehen (vgl. auch dazu das zuvor genannte Urteil des Senats vom 13. Dezember 1978 - 4 AZR 322/77 -). Aber auch in diesem Sinne fehlt es an entsprechendem Vortrag des Klägers, der sich schon gegenüber den Instanzgerichten immer nur darauf berufen hat, seine Aufgaben entsprächen denen eines geprüften Vermessungstechnikers.

Das Landesarbeitsgericht hat aber auch zutreffend erkannt, daß der von ihm bewerteten Tätigkeit des Klägers der "Ingenieurszuschnitt" im dargelegten Rechtssinne fehlt. Dabei ist das Landesarbeitsgericht wiederum vom richtigen Rechtsbegriff ausgegangen und hat demgemäß entscheidend darauf abgestellt, ob die Tätigkeit des Klägers ihrerseits die Befähigung erfordert, wie ein einschlägig ausgebildeter Fachschulingenieur (Vermessungs-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ingenieur) Zusammenhänge zu überschauen und Ergebnisse zu entwickeln. Dies hat das Landesarbeitsgericht im Rahmen des ihm insoweit zukommenden Beurteilungsspielraumes mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung verneint.

Dabei kommt es entgegen den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts nicht entscheidend darauf an, wie sich die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c und diejenigen der VergGr. V a BAT für technische Angestellte im Vermessungsdienst zueinander verhalten, denn zwischen diesen Tätigkeitsmerkmalen besteht kein rechtlicher Zusammenhang und insbesondere kein "Aufbauverhältnis" in dem Sinne, daß die Merkmale der VergGr. V a nur erfüllt werden könnten, wenn auch diejenigen der VergGr. V c BAT erfüllt werden. Das liegt daran, daß die VergGr. V a BAT die Ausgangsfallgruppe für technische Angestellte mit Ingenieursausbildung ist, während die niedrigeren Fallgruppen sich nur mit den Technikern der verschiedenen Fachrichtungen befassen. Auch kann es nicht entscheidend auf die vom Landesarbeitsgericht mitherangezogenen Durchführungsvorschriften zu den tariflichen Bestimmungen ankommen, die von den Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg erlassen worden sind. Einmal sind diese nämlich einseitig erlassenes Verwaltungsrecht ohne tariflichen Charakter. Zudem haben sie als Hamburger Landesrecht jedenfalls in Rheinland-Pfalz keine Geltung. Das Landesarbeitsgericht hat jedoch selbst hervorgehoben, daß es diese Vorschriften nur zur Erläuterung und Bestätigung seiner auf die Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT gestützten Rechtsauffassung herangezogen hat, so daß jedenfalls auf diesen Ausführungen, die überdies inhaltlich zutreffend sind, das angefochtene Urteil nicht im Rechtssinne beruht.

Vom zutreffenden Rechtsbegriff ausgehend, den es in diesem Zusammenhang noch einmal wiederholt, führt das Landesarbeitsgericht alsdann rechtsfehlerfrei aus, daß die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V a BAT Fallgruppe 2 grundsätzlich sowohl für Angestellte im Außendienst als auch für solche



- 8 -

im Innendienst der Katasterämter in Betracht kommen. Eine Beschränkung ihrer Geltung auf den Außendienst sehen entgegen der Auffassung des beklagten Landes nämlich die tariflichen Tätigkeitsmerkmale nicht vor.

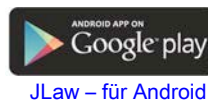
Bei seiner entsprechenden eigenen rechtlichen Würdigung läßt das Landesarbeitsgericht mit Recht und wiederum in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung die Ausführungen des vom Arbeitsgericht zugezogenen Sachverständigen außer Betracht, da diesem ausweislich des Beweisbeschlusses des Arbeitsgerichts vom 2. August 1974 (Bl. 53 R. der Vorakten) rechtsfehlerhaft ausdrücklich Rechtsfragen zur Beantwortung übertragen worden waren und der Sachverständige diese auch unter Heranziehung und Auswertung höchstrichterlicher Rechtsprechung in seinem Gutachten behandelt hat (vgl. dazu das Urteil des Senats vom 14. Dezember 1977 - 4 AZR 467/76 -, [demnächst] AP Nr. 4 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Vielmehr hält sich das Landesarbeitsgericht bei seiner entsprechenden eigenen rechtlichen Beurteilung an die Tatsachenfeststellungen des von ihm selbst vernommenen Zeugen W , der der Leiter der Beschäftigungsbehörde des Klägers ist und daher deren Verhältnisse und die Tätigkeit des Klägers genau kennt. Nach gründlicher und widerspruchsfreier Auseinandersetzung mit dieser Zeugenaussage kommt das Landesarbeitsgericht ohne Verstoß gegen die Denkgesetze und allgemeine Erfahrungssätze sowie ohne Außerachtlassung wesentlicher Umstände zu dem Ergebnis, daß die von ihm gewürdigte überwiegend auszuübende Tätigkeit des Klägers keinen "ingenieurmäßigen Zuschnitt" hat und daher vom Kläger die Merkmale der VergGr. V a BAT nicht erfüllt werden.

Die demgegenüber erhobenen Rügen der Revision greifen durchweg nicht durch. Das gilt zunächst für die behaupteten Verstöße gegen materielles Recht. Entgegen der vom Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vertretenen Auffassung hat das Landesarbeitsgericht den zutreffenden Rechtsbegriff nicht am Ende seiner subsumierenden Ausführungen wieder aufgegeben. Wenn das Landesarbeitsgericht am Schluß seiner Entscheidungsgründe sagt, bei den Aufgaben des Klägers handele

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



es sich nicht um "ingenieurmäßige Tätigkeiten", weil er die zu bearbeitenden Fakten nicht erst ermittelt, so handelt es sich dabei nämlich erkennbar nicht um den Rechtsbegriff betreffende abstrakte Rechtsausführungen, sondern um Schlußfolgerungen tatsächlicher Art, die nur den konkreten Fall betreffen.

Zwar weist die Revision mit Recht darauf hin, daß die von der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg erlassenen Durchführungsbestimmungen zu den anzuwendenden tariflichen Tätigkeitsmerkmalen für den vorliegenden Rechtsstreit keinerlei rechtliche Bedeutung haben, weil ihnen der tarifliche Charakter fehlt und sie ohnehin im Bundesland Rheinland-Pfalz nicht gelten. Die Revision übersieht jedoch, daß das Landesarbeitsgericht diese Bestimmungen nur zur Erläuterung und Bestätigung seiner Rechtsauffassung mit herangezogen hat und daß jedenfalls seine diesbezüglichen Ausführungen für die Begründung des angefochtenen Urteils nicht tragend sind. Entgegen der Auffassung der Revision kann es aber auch nicht auf die entsprechenden Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz ankommen, da auch diesen der tarifliche Charakter fehlt und sie überdies nicht zur Begründung der Klage enthalten. Insbesondere kann diese nicht damit begründet werden, daß, wie die angezogenen Bestimmungen nach dem Inhalt der Revision vorsehen, auch der "häusliche Sachbearbeiter" für eine "sachgerechte Auswertung verantwortlich ist". Zwar rügt die Revision weiter in allgemeiner Weise, daß das Landesarbeitsgericht "wesentlichen Sachvortrag" des Klägers nicht berücksichtigt habe, wobei es sich entgegen der Meinung der Revision nicht um eine prozessuale Rüge, sondern um die Behauptung der Verletzung materiellen Rechts handelt. Aber auch diese Rüge der Revision ist unbegründet, denn es wird von der Revision nicht dargelegt, welches konkrete Vorbringen des Klägers das Landesarbeitsgericht nicht berücksichtigt haben soll.

Unbegründet ist auch die auf § 286 ZPO gestützte prozessuale Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht habe seiner Entscheidung die Aussage des Zeugen W



zugrundegelegt, ohne sie im einzelnen zu würdigen. Vielmehr ist dieser Zeuge, der aufgrund seiner Sachkunde als sachverständiger Zeuge im Sinne des § 414 ZPO anzusehen ist, vom Landesarbeitsgericht sehr eingehend vernommen worden. Alsdann hat sich das Landesarbeitsgericht, nachdem es den wesentlichen Inhalt der Zeugenaussage in das angefochtene Urteil übernommen und damit die revisionsgerichtliche Überprüfung erleichtert hat, mit dieser Aussage eingehend, kritisch und widerspruchsfrei auseinandergesetzt. Mehr kann nicht verlangt werden. Dabei verkennt die Revision, daß die Gerichte nicht verpflichtet sind, zu jeder Einzelausführung eines Zeugen im einzelnen Stellung zu nehmen, wenn das insgesamt widerspruchsfrei und umfassend bezüglich des gesamten Ergebnisses der Beweisaufnahme geschehen ist (vgl. BAG AP Nr. 66 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen). Das aber ist vorliegend der Fall.

Entgegen der weiteren Rüge der Revision brauchte das Landesarbeitsgericht vorliegend seine Sachkunde schon deswegen nicht näher zu begründen, weil der von ihm vernommene sachverständige Zeuge im Sinne des § 414 ZPO als solcher jedenfalls über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügte, die ihm auch die Revision nicht abspricht. Hingegen hat entgegen der Meinung des Klägers das Landesarbeitsgericht die Ausführungen des vom Arbeitsgericht zugezogenen Sachverständigen mit Recht außer Betracht gelassen, da dieser sich in unzulässiger Weise anstelle des Gerichts zu Rechtsfragen und nicht zu vermessungstechnischen Sach- und Fachfragen geäußert hat. Soweit die Revision weiter unter Hinweis auf § 286 ZPO rügt, die Aussage des sachverständigen Zeugen W enthalte in ihren vergleichenden Ausführungen bezüglich der Aufgaben des Klägers und denen anderer Bediensteter des Katasteramtes Widersprüche, ist diese Rüge schon deswegen unbegründet, weil auch hier der Kläger in tarifwidriger Weise lediglich Vergleiche zwischen sich und staatlich geprüften Vermessungstechnikern, nicht jedoch zwischen sich und Fachschulingenieuren (Vermessungsingenieuren) anstellt. Abgesehen davon sind auch insoweit irgendwelche Widersprüche in den Ausführungen des sachverständigen Zeugen



